

**DIE KIRCHVORSTEHER VON HEUTE
WAREN DIE JUGENDLICHEN VON GESTERN.
DIE JUGENDLICHEN VON HEUTE
SIND DIE KIRCHVORSTEHER VON MORGEN.**

Beteiligung ermöglichen - Ehrenamtliche gewinnen.

These: Wenn Jugendliche in Form des Gemeindejugendkonventes erleben, dass ihnen Verantwortung übertragen und Entscheidungen zugetraut werden, dann werden sie sich auch als Erwachsenen in Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche, als auch außerhalb von Kirche verantwortlich



**EVANGELISCHE JUGEND
MEIßEN-GROßENHAIN**
ANKOMMEN. WACHSEN. WEITERZIEHEN.



These: Wenn Jugendliche in Form des Gemeindejugendkonventes erleben, dass ihnen Verantwortung übertragen und Entscheidungen zugetraut werden, dann werden sie sich auch als Erwachsenen in Gremien der Kirchgemeinde, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche, als auch außerhalb von Kirche verantwortlich einbringen.

Die Kirchgemeindeordnung sieht Beteiligung von Jugendlichen vor. In der evlks ist der Weg zur Beteiligung von Jugendlichen bereits geebnet.

Wir Mitarbeiter der Bezirksebene sind gern bereit im Kirchenvorstand, Kirchspielvorstand, ... über den Weg zur Gründung eines Gemeinde- bzw. Regionaljugendkonventes weiter Auskunft zu geben, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und die Gründung zu begleiten.

Kleine Hinweise, warum Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen

Die UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12, Absatz 1

“Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.”

Artikel 13 besagt zudem, daß das Kind ein Recht auf freie Meinungsäußerung hat.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):⁸

§1, Absatz 1: “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.”

§1, Absatz 3, Ziffer 1: “(Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.”

§1, Absatz 3, Ziffer 4: “(Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu erschaffen.”

§8, Absatz 1: “Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.”

§9, Ziffer 2: “(Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln ... zu berücksichtigen.”

§11, Absatz 1 besagt zudem, daß die Jugendhilfe an den Interessen ihres “Klientel” anknüpfen und diese davon ausgehend mitgestalten und mitbestimmen lassen soll.

Anzumerken bleibt an dieser Stelle, daß diese Rechte leider nicht direkt von den Kindern und Jugendlichen einklagbar sind und daß es sich bei diesen Paragraphen lediglich um “Soll-” und “Kann-”, nicht aber um “Muß-” Bestimmungen handelt.

Erwachsene (SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen und PlanerInnen) sollten – nein müssen – deshalb hier eine Anwaltsfunktion übernehmen.

Zur Erinnerung:

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)

Vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33)

I. Allgemeine Bestimmungen _ § 1 Wesen und Auftrag der Kirchgemeinde

(7) Sie widmet der Unterweisung im Worte Gottes, der christlichen Erziehung wie auch der Begleitung der heranwachsenden Generation ihre besondere Aufmerksamkeit.

II. Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinde _ 1. Kirchenvorstand _ § 13 Aufgaben

c) die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und dabei auf die regelmäßige Durchführung der christlichen Unterweisung zu achten,

II. Abschnitt Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen

1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde § 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Diese widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung – KGO –).

(2) Die Kirchengemeinde unterstützt die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Buchstabe c KGO).

(3) Auf Antrag der Jugendarbeit der Kirchengemeinde oder durch eigenen Beschluss bildet der Kirchenvorstand einen Gemeindejugendkonvent für die Dauer von zwei Jahren und überträgt ihm Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit. Für die Tätigkeit des Gemeindejugendkonventes gelten die Vorschriften über die Ausschüsse von Kirchenvorständen sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonventes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeindejugendkonvent sollen insbesondere angehören:

1. ein in der Jugendarbeit tätiger neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
2. mindestens ein von den Gemeindejugendgruppen gewählter Vertreter,
3. ein Vertreter, der von den im Bereich der Kirchengemeinde aktiven Jugendgruppen der Vereine oder Verbände der Evangelischen Jugend in Sachsen gewählt wird,
4. ein vom Kirchenvorstand zu entsendender Kirchenvorsteher,
5. weitere Jugendvertreter, die auf Vorschlag der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Personen vom Kirchenvorstand berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 und 3 soll mindestens genauso groß sein, wie die Anzahl der übrigen Mitglieder des Gemeindejugendkonventes.

Die Mitglieder des Gemeindejugendkonventes müssen mindestens 14 Jahre alt und Glieder der Landeskirche oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen sein.

(5) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand,
2. Koordinierung, Planung und Gestaltung der Jugendarbeit sowie Verwirklichung besonderer Vorhaben im Rahmen der Zielsetzung,
3. Förderung, Anleitung sowie Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter in der Kirchengemeinde,
4. Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Kirchenvorstand (§ 8 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung),
5. Entsendung von zwei stimmberechtigten Delegierten in die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes,
6. Anhörung vor der Anstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
7. Beantragung kirchengemeindlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit sowie Verfügung über die vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit bereit gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume mit Rechenschaftspflicht,
8. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen außerkirchlichen Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.